



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Hauptausschuss	02.04.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Nord-Süd Stadtbahn

Nachfragen von Herrn Börschel (SPD), Herrn Frank (Bündnis 90/Die Grünen) und Herrn Sterck (FDP) zu TOP 3.2.6 (0598 und 1262/2009) in der Ratssitzung am 26.03.2009

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die auf dieser gesetzlichen Grundlage erlassene Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) regeln bundeseinheitlich die sog. technische Aufsicht.

§ 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG bestimmt, dass die technische Aufsicht von der durch die jeweilige Landesregierung zu bestimmende Behörde ausgeübt wird. Dies ist für Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Düsseldorf.

Weiter sieht § 54 Abs. 1 Satz 4 PBefG vor, dass die jeweiligen Landesregierungen durch Rechtsverordnung die technische Aufsicht auf andere Stellen „übertragen“ können. Von dieser Möglichkeit wurde in Nordrhein-Westfalen kein Gebrauch gemacht.

Vielmehr beruht die langjährige nordrhein-westfälische Praxis auf § 5 Abs. 2 BOStrab:

Die Technische Aufsichtsbehörde kann sich bei der Ausübung der technischen Aufsicht anderer sachkundiger Personen oder Stellen bedienen. Dazu gehört auch der Betriebsleiter nach § 8 oder der Vorhabenträger nach § 7 Abs. 6.

In der Ratssitzung wurde hierzu von Herrn Börschel und Herrn Frank die Frage aufgeworfen, wie der Begriff „sich bedienen“ zu verstehen sei und insbesondere welche Befugnisse vor diesem Hintergrund bei der Technischen Aufsichtsbehörde verblieben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist zunächst festzustellen, dass - trotz des entsprechenden Wortlauts in der Genehmigungsurkunde - kein Fall einer vollständigen Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Aufsicht gegeben ist. Denn von dieser Möglichkeit (§ 54 Abs. 1 Satz 4 PBefG) hat der Landesgesetzgeber gerade keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um eine unechte, d.h. bewahrende, konservierende Delegation. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die delegierende Stelle das Recht behält, die Aufgabe/Kompetenz wieder selbst zu übernehmen. Auch ist sie zu einer sorgfältigen Auswahl und ordnungsgemäßen Kontrolle verpflichtet.

Weiter fragte Herr Frank (Bündnis 90/Die Grünen), wie die technische Aufsicht bei der KVB organisiert ist und welche (personellen) Kapazitäten hierfür bei der KVB und/oder beauftragten Dienstleistern eingesetzt werden.

Hierzu hat die KVB wie folgt Stellung genommen:

Seitens der KVB wurde der TAB mitgeteilt, dass innerhalb des Gesamtprojekts die Planung, der Bau- und die Einzelabnahmen der betriebstechnischen Ausrüstung von dem Leiter Infrastruktur durchgeführt wird, die verantwortliche Leitung beim Bau sowie für die Aufsicht und die Abnahme des Rohbaus vom Projektleiter NSB und seinem Stellvertreter wahrgenommen wird und die Gesamtabnahme dem Betriebsleiter obliegt.

Im Anschluss fragte Herr Sterck (FDP), wer die Wasserhaltung kontrollieren musste.

Antwort der KVB:

Die Kontrolle der Wasserhaltung oblag primär der ARGE. Sie hatte die Auflage, regelmäßig die hoheitlich zuständige obere Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln) zu informieren. Die KVB hatte, soweit sie mit hoheitlichen Aufsichtsbefugnissen der TAB betraut war, auch die Pflicht gehabt, die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu kontrollieren.

gez. Schramma